



NEGZ

Kompetenznetzwerk
Digitale Verwaltung

Geschäftsordnung für die Arbeitskreise des NEGZ

auf Beschluss des Vorstandes am 18. Juni 2025

Geltungskreis

Alle Arbeitskreise des NEGZ unterliegen dieser Geschäftsordnung.

Gründung, Änderung und Auflösung

Der NEGZ-Vorstand entscheidet über die Gründung von Arbeitskreisen anhand eines ein- bis zweiseitigen Konzeptpapiers zu thematischer Ausrichtung, Zielen, Handlungsfeldern und Gründungsmitgliedern. Anpassungen der thematischen Ausrichtung, der Ziele und Handlungsfelder erfordern die Zustimmung des NEGZ-Vorstands.

Der NEGZ-Vorstand entscheidet alle zwei Jahre über die Weiterführung oder Auflösung der Arbeitskreise.

Arbeitskreise können von NEGZ-Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Mitgliedschaft

Jedes NEGZ-Mitglied kann in Arbeitskreisen mitwirken.

Darüber hinaus können Personen zur Mitwirkung eingeladen werden, die nicht NEGZ-Mitglied sind. Die Sprecher:innen eines Arbeitskreises bestimmen über solche Einladungen selbst und informieren den Vorstand.

Die Mitwirkung an Aktivitäten, welche Ressourcen des NEGZ nutzen, ist Mitgliedern des NEGZ (inklusive Angehörigen von Mitgliedsorganisationen) und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung vorbehalten. (Beispielsweise Autorenschaft von Publikationen, Gestaltung von Veranstaltungsbeiträge, Schreiben von Gastbeiträgen in Medien). Detailfragen entscheidet die Geschäftsstelle.

Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis endet mit der Erklärung des Austritts oder mit dem Ende der NEGZ-Mitgliedschaft.

Sprecher:innen

Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine:n Sprecher:in sowie mindestens eine und höchstens vier Stellvertretende. Der Sprecher:innenposten kann auch im Tandem ausgeübt werden. Die gewählten Sprecher:innen entscheiden unter sich, wer Sprecher:in und wer stellvertretende Sprechende werden.

Wiederwahlen sind unbefristet möglich.

Passives und aktives Wahlrecht haben nur Mitglieder des NEGZ, inklusive der Angehörigen von Mitgliedsorganisationen.

Die Sprecher:innen entscheiden über die Aktivitäten des Arbeitskreises, einschließlich der Einberufung des Arbeitskreises. Mitglieder des Arbeitskreises können Anträge zur Tagesordnung vorschlagen. Die satzungsmäßigen Befugnisse des NEGZ-Vorstands bleiben unberührt.

Berichtspflichten

Die Sprecher:innen berichtet über die Aktivitäten des Arbeitskreises einmal im Quartal dem NEGZ-Vorstand und jährlich in der NEGZ-Mitgliederversammlung.

Der Arbeitskreis präsentiert für die Öffentlichkeit bestimmte Arbeitsergebnisse dem NEGZ-Vorstand vor Publikation.

Unterstützung durch Verein und Geschäftsstelle

Die NEGZ-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeitskreise im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Informationen aus dem Arbeitskreis für NEGZ-Mitglieder.

Über die Finanzierung von Veranstaltungen oder Publikationen des Arbeitskreises entscheidet der NEGZ-Vorstand.